



Brüssel, den 17. Februar 2020
(OR. en)

5981/1/20
REV 1

COPEN 43
EUROJUST 25
EJN 22

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Argyro Eleftheriadou, Abteilungsleiterin, Justizministerium, Griechenland

Eingangsdatum: 17. Februar 2020

Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin Justiz und Inneres, Rat der Europäischen Union

Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
- Notifizierung durch Griechenland

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

anbei erhalten Sie die Notifizierungen Griechenlands gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen („Bewährungsmaßnahmen“).

(Schlussformel)

Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 1:

Ist Griechenland der Ausstellungsstaat, so ist die zuständige Behörde das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat.

Ist Griechenland Vollstreckungsstaat, so ist die zuständige Behörde die Staatsanwaltschaft erster Instanz des Ortes, an dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Notifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 2:

Keine zusätzlichen Maßnahmen („keine“).

Notifizierung gemäß Artikel 25:

Eine Kopie der am 15. November 2014 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist beigefügt.¹

¹ Hinweis des Generalsekretariats: Wortlaut nicht wiedergegeben.